

Arena-Ordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arena-Ordnung gilt im umfriedeten Bereich des Volksparkstadions einschließlich sämtlicher Zu- und Abgänge sowie der anliegenden Parkplatzflächen, die bei Veranstaltungen in der Arena zur Nutzung für Besucher zur Verfügung stehen.

§ 2 Widmung

- (1) Das Volksparkstadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen. Darüber hinaus werden andere Sportveranstaltungen und weitere Großveranstaltungen durchgeführt.
- (2) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Nutzung des Volksparkstadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

- (1) In dem Geltungsbereich der Arena-Ordnung dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsnachweise sind innerhalb der Arena-Anlage auf Verlangen des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt in der Arena an veranstaltungsfreien Tagen gelten die im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen des Hausrechtsinhabers und ergänzend die Bestimmungen dieser Arena-Ordnung.
- (4) Im Geltungsbereich der Arena-Ordnung darf sich nicht aufhalten, wer übermäßig alkoholisiert ist oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln steht, gefährliche oder verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit Anderer oder die des Arena-Betriebes zu gefährden.

§ 4 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist beim Betreten der Arena-Anlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungs-

nachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Arena zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Volksparkstadion

- (1) Innerhalb der Arena-Anlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei, andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
- (5) Video- und Fotoaufnahmen an Spieltagen sind nur für private Zwecke und nur mit Geräten erlaubt, die offensichtlich nach Ausstattung und Größe für private Zwecke gedacht sind. Videoaufnahmen von Spielszenen sind nicht zulässig.

Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien oder im Internet bedarf zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des HSV, die schriftlich unter Nachweis der zu verwendenden Aufnahme zu beantragen ist. Bei Zuwiderhandlungen wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe nach billigem Ermessen vom HSV festzusetzen ist, höchstens jedoch EUR 3.000.

§ 6 Verbote

- (1) Die Nordtribüne (Blöcke 22 - 28) ist der Heimbereich im Volksparkstadion. Es ist verboten, dort Farben der Gastmannschaft zu tragen oder sich verbal zu äußern oder provozierend zu verhalten in einer Weise, die zu Auseinandersetzungen mit den die Heimmannschaft unterstützenden Zuschauern führen kann. Der Ordnungsdienst ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die gegen die vorgenannten Verbote verstoßen, aus diesem Bereich zu entfernen, wobei ihnen - soweit dies im Einzelfall möglich ist - ein anderer geeigneter Platz im Volksparkstadion zugewiesen werden soll.
- (2) Den Besuchern der Arena ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen jeder Art,
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
 - c) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen,
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
 - f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - g) mechanisch betriebene Lärminstrumente,
 - h) alkoholische Getränke aller Art,
 - i) Tiere,
 - j) Laserstifte bzw. Laserpointer,
 - k) Schriftstücke, Zeichnungen, Symbole oder Fahnen politischen, ideologischen oder werblichen Charakters sowie sämtliche Gegenstände, die kommerziellen Zielen dienen und von Dritten gesehen werden können,
 - l) rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, diskriminierendes sowie politisch radikales Propagandamaterial; Entsprechendes gilt für Kleidung, die Schriftzüge oder Symbole mit eindeuti-

ger rassistischer, fremdenfeindlicher, gewaltverherrlichender, diskriminierender sowie politisch radikaler Tendenz aufweist.

Zuschauern, die Kleidung der Label "Thor Steinar" und "Consdaple" tragen, wird der Zugang zum Volksparkstadion verwehrt. Des Weiteren behält sich der HSV vor, Zuschauern, die durch Ihre Kleidung oder ihr sonstiges Auftreten eindeutig einem politisch radikalen Spektrum zuzuordnen sind, den Zutritt zur Arena zu verweigern, bzw. sie aus dieser zu verweisen.

(3) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten,
- c) das Werfen von Gegenständen, die Andere gefährden können,
- d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
- e) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- f) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,
- g) das Provozieren anderer Zuschauer zu Hass oder Gewalt gegenüber den Unparteiischen, Spielern oder sonstigen Personen,
- h) das Einbringen bzw. offene Tragen von Zeichen oder Symbolen rassistischen oder ausländerfeindlichen Inhalts sowie das Rufen bzw. Absingen solcher Inhalte,
- i) ohne Erlaubnis des HSV
 - das Stadiongelande mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
 - Waren, Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen,
 - Werbematerial wie Warenproben und Prospekte zu verteilen,

- Drucksachen zu verteilen,
 - Sammlungen jeder Art durchzuführen.
- (4) Das Mitführen von Spruchbändern oder ähnlichen Transparenten, Bannern oder Plakaten im gesamten Geltungsbereich dieser Arena-Ordnung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Stelle des HSV gestattet.

Eine Genehmigung kann bis spätestens 4 Tage vor einer Veranstaltung beantragt werden. Danach wird eine Genehmigung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

Eine Genehmigung wird versagt, wenn der textliche oder bildliche Inhalt eines Spruchbandes Folgendes enthält:

- a) Beleidigungen (von Spielern, des gegnerischen Vereins, dessen Fans oder jeglicher dritter Personen, Personengruppen oder Institutionen),
- b) rassistische, sexistische, homophobe oder jegliche andere Art diskriminierender Äußerungen,
- c) gewaltverherrlichende Äußerungen oder solche, die als Aufruf zu Gewalt interpretiert werden können,
- d) Aufrufe zu Straftaten,
- e) politische, unangemessene religiöse oder andere, nicht mit der Veranstaltung inhaltlich zusammenhängende Äußerungen oder
- f) eine Unterstellung oder Behauptung unwahrer Tatsachen.

Von der Genehmigungspflicht nicht erfasst sind Banner und Transparente, die lediglich die Namen, Symbole und Embleme von Fanclubs oder des HSV, Herkunftsorte, Spielernamen oder Grüße enthalten.

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Volksparkstadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden von Besuchern wird vertraglich und deliktisch nur gehaftet, soweit dem Veranstalter oder den von ihm eingesetzten Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und Schäden, die von Dritten oder Besuchern verursacht wurden.
- (2) Unfälle oder Schäden sind unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Vorschriften der Arena-Ordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Volksparkstadion verwiesen und mit einem Arena- bzw. einem bundesweiten Stadionverbot belegt werden.
- (2) Begründet dieser Verstoß den Verdacht einer strafbaren Handlung, wird Strafanzeige erstattet.
- (3) Arena- und bundesweite Stadionverbote können auch erteilt werden, wenn Verstöße im näheren Umfeld des Volksparkstadions, z. B. auf den Fußwegverbindungen zwischen S-Bahn und Stadion oder den Parkplatzebenen, festgestellt werden.
- (4) Stadionverweise können vom Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelnen Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann.
- (5) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

Hamburg, im Juli 2015
HSV-Arena GmbH & Co. KG